

90. Mündlicher Gesellschaftsvertrag. Teilung des durch gemeinschaftliche Verwendungen erzielten Erwerbes. Cession des Anspruches auf Rechnungslegung gegen den geschäftsführenden Teilnehmer.

I. Hilfssenat. Urth. v. 14. Januar 1881 i. S. B. (Rl.) w. W. (Bekl.)
Rep. IV a. 266/80.

I. Kreisgericht Herford.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Posthalter W. hatte in notwendiger Subhastation ein dem Kaufmann L. gehöriges Hausgrundstück in M. erstanden, auf dasselbe 4 000 Thlr., die ihm darlehnsweise von der Kreissparkasse in M. gezahlt worden waren, eintragen lassen und das Grundstück sodann an

den Korbmacher B. verkauft. Der Kläger behauptete, der Posthalter W., der Metzger S. und der Schmiedemeister D. hätten sich zum gemeinschaftlichen Erwerbe des Grundstückes und zur Veräußerung desselben für gemeinschaftliche Rechnung durch mündlichen Vertrag vereinigt, auch behufs Bezahlung des einschließlicly der Kosten auf 4 000 Thlr. sich belaufenden Erwerbspreises das Darlehn von 4 000 Thlr. aufgenommen, und der auf 5 000 Thlr. festgesetzte Verkaufspreis wäre vom Käufer B. durch Übernahme der für die Kreissparkasse eingetragenen 4 000 Thlr. und durch Barzahlung von 1 000 Thlr. an den Posthalter W. berichtigt worden. Der Kläger, welcher als Cessionar des Schmiedemeisters D. auf Grund einer Urkunde vom 7. April 1878, inhaltlich deren ihm der Anspruch des D. auf den dritten Teil des angegebenen Überschusses von 1 000 Thlr. abgetreten war, auftrat, verlangte von der Beklagten, der Witwe des Posthalters W., welche mit ihrem Ehemann in Gütergemeinschaft gelebt hatte, Zahlung der abgetretenen 1 000 M., eventuell Rechnungslegung über den An- und Verkauf der in Rede stehenden Besizung und Auskehrung des sich für D. ergebenden Gesellschaftsanteiles.

Das Gericht erster Instanz wies den Kläger mit dem principalen Klageantrage ab, verurteilte aber die Beklagte nach dem eventuellen. Auf die Appellation der Beklagten wies das Gericht zweiter Instanz die Klägerin auch mit dem eventuellen Antrage ab. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Klägerin wurde zwar für begründet erkannt, in der Sache selbst aber das Urteil zweiter Instanz aufrecht erhalten.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter spricht aus, daß die Klage ihrem Wesen nach auf Teilung des Miteigentums gerichtet sei. Er bemerkt, in der Cessionsurkunde vom 7. April 1878 werde erklärt, daß der Schmiedemeister D., der Metzger S. und der Posthalter W. im Subhastationstermine die L.che Besizung gemeinschaftlich gekauft haben. Er zieht in Betracht, es werde hiernach ein gemeinschaftlich ausgeführtes Kaufgeschäft geltend gemacht, der Kläger behaupte aber nicht, daß seinem Cessionar D., dem Metzger S. und dem Posthalter W. gemeinschaftlich das fragliche Grundstück zugeschlagen worden sei; derselbe räume vielmehr ein, daß W. das Grundstück allein gekauft und den Zuschlag erhalten habe. Sodann erwägt er, daß W. durch den Zuschlag das Eigentum des Grundstücks für sich allein erworben habe, da

der Umstand, daß W. seine Gebote nach vorheriger Verabredung mit D. und S. abgegeben, nicht bewirke, daß die letzteren Miteigentümer werden, der fragliche Umstand vielmehr nur einen persönlichen Anspruch gegen W. geben könne.

Der Gedankengang des Appellationsrichters ist also folgender: er geht davon aus, daß der Kläger zwar eine auf gemeinschaftlichen Erwerb des L.'schen Grundstückes gerichtete Vereinbarung der drei genannten Personen behauptet habe; er nimmt aber an, daß aus dieser Vereinbarung keine Klage auf Teilung von Miteigentum habe entstehen können, weil kein Miteigentum erworben, der Posthalter W. vielmehr durch den ihm erteilten Zuschlag Alleineigentümer des Grundstückes geworden sei, — und daß aus der fraglichen Vereinbarung nur ein persönlicher Anspruch gegen W. habe erwachsen können. Auf diesem Wege kommt der Appellationsrichter dahin, die Anwendung des §. 171. A.L.R. I. 17 auf den vorliegenden Thatbestand darum als ausgeschlossen anzusehen, weil, wenn auch das Vorhandensein des in gemeinschaftlichen Verwendungen bestehenden Requisites für die Anwendbarkeit des allegierten Paragraphen behauptet sei, doch das fernere Requisite des gemeinschaftlichen Erwerbes fehle.

In diesem Entscheidungsgrunde liegt eine Verletzung der gedachten Bestimmung. Der Gemeinschaftlichkeit des Erwerbes steht nicht entgegen, daß der Teilnehmer, welcher bei dem Erwerbe thätig gewesen, in eigenem Namen gehandelt und in Folge dessen das Eigentum der erworbenen Sache übertragen erhalten hat. Entscheidend ist, daß der in eigenem Namen handelnde Teilnehmer durch die vorangegangene Abrede des gemeinschaftlichen Erwerbes gehindert wird, über das Erworbene wie ein Alleineigentümer zu verfügen, und daß in dieser Abrede für ihn seinen Teilnehmern gegenüber die rechtliche Nötigung liegt, das Erworbene wie einen gemeinschaftlich von ihm und den Teilnehmern gemachten Erwerb anzusehen. (Vgl. Striethorst Archiv Bd. 63 S. 21 und Bd. 79 S. 87.) Aus dieser Rechtsstellung des geschäftsführenden Teilnehmers zu dem fraglichen Erwerbe aber folgt von selbst die Verpflichtung jenes Teilnehmers, die stattgehabte Geschäftsführung den übrigen Teilnehmern aufzudecken.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß hiernach für begründet erachtet werden.

In der Sache selbst kann eine Erörterung der Frage, ob in dem

vom Kläger behaupteten Sach- und Rechtsverhältnisse ein Anspruch des einen Teilnehmers wider den anderen auf Rechnungslegung oder im Hinblick auf das mit der *communio incidens* komplizierte Mandat mit ein Anspruch auf Rechenschaftsablegung nach Vorschrift des §. 61. I. 13 A.L.R. begründet ist, ebenso wie ein Eingehen auf die Frage, ob die im §. 218. I. 17 das. enthaltene Bestimmung dem Anspruche des klagenden Cessionars auf Rechnungslegung entgegensteht, auf sich beruhen. Auch braucht nicht erörtert zu werden, ob einer von mehreren außer dem geschäftsführenden Teilnehmer vorhandenen Teilnehmern Rechnungslegung für sich allein zu fordern berechtigt ist. Entscheidend ist, daß der vom Kläger aus der behaupteten Geschäftsführung des verstorbenen Ehemannes der Beklagten hergeleitete Anspruch auf Rechnungslegung zum Gegenstande der an den Kläger geleisteten Cession nicht ausdrücklich gemacht worden ist. Gegenstand der Abtretung ist der in der Cessionsurkunde genau beschriebene und specialisierte, als Facit der in der Urkunde zusammengestellten Rechnungsfaktoren sich gestaltende Anspruch auf Zahlung von 1000 M. In der Cession dieser Forderung ist nicht gleichzeitig eine Abtretung des Anspruches auf Rechnungslegung zu finden. Das Recht auf Rechnungslegung schließt begriffsmäßig die Befugnis ein, die Rechnung abzunehmen, d. h. die Einleitung des Monitorverfahrens herbeizuführen und in diesem Verfahren diejenigen Erklärungen abzugeben, welche darauf abzielen, das illiquide Verhältnis abzuwickeln und endgültig und rechtskräftig festzustellen, was der eine Teil dem anderen herauszugeben hat. Daß dem Kläger diese Befugnis von seinem Cedenten hat eingeräumt werden sollen, ist in der Cessionsurkunde zu keinem konkludenten Ausdruck gelangt und nicht ohne weiteres annehmbar. Denn es ist die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Cedent, der in der Cessionsurkunde die Gewähr für die Richtigkeit der cedierten Forderung übernommen hat, für den Fall der Erfolglosigkeit der Geltendmachung des in der Urkunde beschriebenen, als Objekt der Cession hingestellten Anspruches den Anspruch auf Rechnungslegung sich zur eigenen Geltendmachung hat vorbehalten wollen. Daß die Beklagte den Inhalt der Cessionsurkunde nicht von dem angegebenen Gesichtspunkte aus besonders bemängelt hat, ist gleichgültig. Auch ohne solche Bemängelung muß die Frage des Überganges des fraglichen Anspruches auf den Kläger nach dem Inhalte der Urkunde geprüft werden.“